

415 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 01 20

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXX zur Anwendung des Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Wiener Börsekammer wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut, die durch das Übereinkommen vom 28. Mai 1970, BGBl. Nr. XXXXXXX, über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren der österreichischen nationalen Stelle zugewiesen sind.

(2) Die Gebühr für die bei der Wiener Börsekammer beantragte internationale Veröffentlichung eines Widerspruchs wird durch Verordnung der Wiener Börsekammer festgesetzt. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Justiz und ist unverzüglich im Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer kundzumachen.

(3) Die Gebühr ist nach dem Wert des den Gegenstand des Widerspruchs bildenden Wertpapiers in einem Hundertsatz festzusetzen; für das einzelne Wertpapier kann dabei eine Mindestgebühr vorgesehen werden. Bei der Festsetzung des Hundertsatzes und der Mindestgebühr sind die Kosten der Tätigkeit der nationalen Stelle, jedoch auch die mit der Herausgabe der Veröffentlichung verbundenen Verkaufs- und sonstigen Einnahmen zu berücksichtigen. Als Wert der Papiere ist der letzte Börsenkurswert, wenn ein solcher nicht besteht, der Marktwert maßgebend. Kuponbogen oder Kupons, die mit dem Mantel zugleich Gegenstand des Widerspruchs sind, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht; sind solche Kuponbogen oder Kupons allein Gegenstand des Widerspruchs, so ist ihr letzter Börsenkurswert, wenn ein solcher nicht besteht, ihr Marktwert maßgebend; mangels auch eines solchen ist anzunehmen, daß der Wert der im Lauf eines Jahres einzulösenden Kupons fünf vom Hundert des nach dem vorangehenden Satz zu berechnenden Wertes des Papiers beträgt.

§ 2. Die Wiener Börsekammer hat die Einstellung eines Widerspruchs, um dessen Veröffentlichung sie ersucht hat, zu veranlassen, wenn

1. der Widersprechende erklärt, die internationale Veröffentlichung des Widerspruchs nicht aufrechtzuerhalten, oder
2. der derzeitige Inhaber des Wertpapiers beantragt hat, dem Widersprechenden seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen, und der Widersprechende nicht binnen zwei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung nachweist, daß er eine Klage gegen diesen Inhaber eingebracht hat, oder
3. sich herausstellt, daß es zur Zeit, als der Widerspruch erhoben worden ist, ein den vom Widersprechenden gemachten Angaben entsprechendes Wertpapier nicht gegeben hat, oder
4. die weitere internationale Veröffentlichung des Widerspruchs wegen der mit dem Zweck des Widerspruchs unvereinbaren langen Dauer der bereits vorgenommenen Veröffentlichung offensichtlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 3. (1) Für Anträge des derzeitigen Inhabers eines Wertpapiers, das Gegenstand einer internationalen Veröffentlichung eines Widerspruchs ist, auf Einstellung dieser internationalen Veröffentlichung durch Gerichtsbeschluss ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn

1. die internationale Veröffentlichung auf Ersuchen der Wiener Börsekammer vorgenommen worden ist oder
2. der derzeitige Inhaber oder der Aussteller des Wertpapiers oder der Widersprechende seinen Sitz, bei Fehlen eines Sitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat oder
3. der derzeitige Inhaber des Wertpapiers dieses an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr erworben hat oder
4. das Wertpapier vor der internationalen Veröffentlichung bei einer inländischen Wert-

papiersammelbank hinterlegt worden ist, die den Wertpapiergiroverkehr betreibt und Wertpapiere gleicher Art ohne nummernmäßige Übereinstimmung zurückgeben kann.

(2) Sachlich und örtlich zuständig ist das Handelsgericht Wien. Andere inländische Gerichte sind nicht zuständig und können auch nicht durch Parteienvereinbarung zuständig gemacht werden.

(3) Über die Anträge ist durch den Einzelrichter im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

§ 4. (1) Auf Grund eines Antrags nach § 3 Abs. 1 ist auszusprechen, daß die internationale Veröffentlichung einzustellen ist, wenn der derzeitige Inhaber glaubhaft macht, daß er das Papier rechtmäßig und gutgläubig erworben hat.

(2) Dem rechtmäßigen Erwerb durch den derzeitigen Inhaber steht die Hinterlegung des Wertpapiers vor der internationalen Veröffentlichung bei einer inländischen Kreditunternehmung gleich, die den Wertpapiergiroverkehr betreibt und Wertpapiere gleicher Art ohne nummernmäßige Übereinstimmung zurückgeben kann.

§ 5. (1) Sind nach den Durchführungsvorschriften zum Übereinkommen die internationalen Veröffentlichungen von jeder einzelnen nationalen Stelle vorzunehmen, so hat dies in Österreich im Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer zu geschehen.

(2) Im Fall des Abs. 1 kann die Wiener Börsekammer, wenn sonst wegen allzu großen Umfangs die Übersichtlichkeit der internationalen Veröffentlichungen litte oder die Herausgabe mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, die internationale Veröffentlichung auf die Inhaberpapiere beschränken, die an der Wiener Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen sind. Dies gilt auch für die nach Art. 20 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens veröffentlichten Mitteilungen.

§ 6. Die auf Ersuchen der Wiener Börsekammer vorgenommene internationale Veröffentlichung eines Widerspruchs für ein Wertpapier, auf das der § 14 Abs. 1 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 86, anzuwenden ist, hat gegen den aus dem Wertpapier Verpflichteten, sobald ihm die internationale Veröffentlichung bekannt wird oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden kann, die gleiche Wirkung wie die Zahlungssperre nach § 9 Abs. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951. Diese Wirkung dauert so lange an, bis die internationale Veröffentlichung des Widerspruchs eingestellt ist, höchstens aber ein Jahr.

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das Übereinkommen für die Republik Österreich in Kraft tritt.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das eben angeführte Übereinkommen des Europarats vom 28. Mai 1970 sieht in seinem Art. 7 vor, daß jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Europarats Namen und Anschrift der nationalen Stelle zu notifizieren hat, die in ihrem Hoheitsgebiet mit der Wahrnehmung der ihr durch dieses Übereinkommen zugewiesenen Aufgaben beauftragt ist.

Diese Aufgaben sind im wesentlichen die Entgegennahme des Widerspruchs und Veranlassung seiner internationalen Veröffentlichung sowie die Veranlassung der Einstellung. Sehen die dem Übereinkommen angeschlossenen Durchführungsvorschriften dies vor, so hat die internationale Veröffentlichung in jedem Mitgliedstaat ebenfalls von der nationalen Stelle besorgt zu werden.

Als nationale Stelle in Österreich kommt die Wiener Börsekammer in Betracht, die in allen Angelegenheiten betreffend Wertpapiere über die größten Erfahrungen verfügt und durch eine entsprechende Einrichtung in der Lage ist, die Aufgaben der nationalen Stelle zu besorgen. In der Eigenschaft als nationale Stelle nach dem Übereinkommen wird der Wiener Börsekammer Behördenstellung zukommen.

Nach den Durchführungsvorschriften wird die internationale Veröffentlichung für den Leser- und Benutzerkreis im Inland der Wiener Börsekammer obliegen. Die Kosten dieser internationalen Veröffentlichung sollen weder die Allgemeinheit noch die nationale Stelle selbst belasten, weshalb entsprechende Antragsgebühren einzuheben sind.

Die Einstellung der internationalen Veröffentlichung wird in den Art. 12 und 13 des Übereinkommens ausführlich behandelt. In gewissen einfacheren Fällen kann und muß die nationale Stelle die Einstellung einer Veröffentlichung, die von ihr selbst ausgegangen ist, ohne gerichtliches Eingreifen veranlassen, in anderen Fällen darf sie dies nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung tun. Der Art. 12 des Übereinkommens grenzt diese Möglichkeiten voneinander ab, wo-

bei den Mitgliedstaaten im Abs. 4 ein gewisser Spielraum gelassen wird. Der Art. 13 Abs. 1 regelt die internationale Gerichtsbarkeit für Entscheidungen, auf Grund deren die nationale Stelle des Staates des befaßten Gerichtes die Einstellung zu veranlassen hat. Nur die Gerichte, zu denen die dort vorgesehenen örtlichen Anknüpfungen bestehen, können angerufen werden. Es handelt sich um eine „compétence directe“, d. h. die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit bei Vorliegen einer dieser Anknüpfungen zur Verfügung zu stellen. Ferner wird angeordnet, daß die Gerichte die Aufrechterhaltung oder die Einstellung der internationalen Veröffentlichung des Widerspruchs von Bedingungen abhängig machen können, die entweder von dem Widersprechenden oder von dem derzeitigen Inhaber zu erfüllen sind. Unter diesen „Bedingungen“ ist die Leistung einer Sicherheit zu verstehen, wie sie in den Bestimmungen der §§ 378 ff. EO vorgesehen ist.

Das Übereinkommen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, an die internationale Veröffentlichung eines Widerspruchs über die Vorschriften des Übereinkommens hinausgehende Wirkungen zu knüpfen. Für den österreichischen Rechtsbereich ist in diesem Zusammenhang die Einführung einer Zahlungssperre, wie sie im § 14 Abs. 1 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 86, vorgesehen ist, zweckmäßig.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt daher

- die Betrauung der Wiener Börsekammer mit den Aufgaben der nationalen Stelle und die von der Wiener Börsekammer für Anträge auf internationale Veröffentlichung eines Widerspruchs einzuhebenden Gebühren (§ 1),
- die Voraussetzungen, unter denen die Wiener Börsekammer als nationale Stelle ohne Einschreiten eines Gerichtes die Einstellung einer internationalen Veröffentlichung veranlassen kann (§ 2),
- die inländische Gerichtsbarkeit, die sachliche und örtliche Zuständigkeit und das anzuwendende Verfahren (§ 3),

- die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die Einstellung der Veröffentlichung auszusprechen hat (§ 4),
- die Veröffentlichung im Inland, sofern diese nach den Durchführungsvorschriften zum Übereinkommen von jeder einzelnen nationalen Stelle vorzunehmen ist (§ 5) und
- die Zahlungssperre (§ 6).

Aus der Durchführung des Bundesgesetzes werden der Republik Österreich keine besonderen Kosten erwachsen.

Besonderer Teil

Zum § 1

Die Gründe für die Abs. 1 und 2 sind bereits im allgemeinen Teil dargelegt worden. Der Wortlaut des Abs. 3, mit dem Richtlinien für die Gebührenbemessung gegeben werden, folgt dem § 16 a Abs. 2 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. April 1972, BGBl. Nr. 142. Gewisse terminologische Unterschiede erklären sich vor allem daraus, daß im Übereinkommen an mehreren Stellen von „Kupons“ und „Kuponbogen“ gesprochen wird. Der Ausdruck „Kupon“ umfaßt die im § 16 a Abs. 2 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes genannten Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine.

Zum § 2

Der Inhalt dieser Bestimmung deckt sich inhaltlich mit dem des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a und b und umfaßt auch zwei der vom Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens erfaßten Einstellungsgründe. In den Abs. 1 Buchstabe c, 2 und 3 dieses Artikels sind aber noch andere Gründe vorgesehen, bei deren Vorliegen die nationale Stelle die Einstellung zu veranlassen hat. Es handelt sich um die allgemeine Beurteilung durch die nationale Stelle, die seinerzeit um internationale Veröffentlichung des Widerspruchs ersucht hat, daß die Aufrechterhaltung der internationalen Veröffentlichung offensichtlich nicht gerechtfertigt sei (Abs. 1 Buchstabe c), um die Feststellung der nationalen Stelle der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Markt befindet, auf dem der derzeitige Inhaber das Wertpapier erworben hat, daß dieser Erwerb offensichtlich rechtsgültig und gutgläubig vor der Veröffentlichung stattgefunden habe (Abs. 2), und um die Feststellung der nationalen Stelle einer Vertragspartei, daß das Wertpapier vor der internationalen Veröffentlichung auf dem Gebiet dieser Vertragspartei bei einem Institut hinterlegt worden ist, das den Wertpapiergiroverkehr betreibt und Wertpapiere gleicher Art ohne nummernmäßige Übereinstimmung zurückgeben kann (Abs. 3). In Österreich bestehen solche Kreditunternehmungen unter

der Bezeichnung „Wertpapiersammelbank“ (§ 1 Abs. 3 des Depotgesetzes, BGBl. Nr. 424/1969).

Die Einstellungen nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c, 2 und 3 können weitwendige Erhebungen oder schwierige rechtliche Beurteilungen verlangen. Daher gestattet es der Art. 12 Abs. 4 jeder Vertragspartei, in ihrem Recht vorzusehen, daß die Einstellungen in diesen Fällen auf eine gerichtliche Entscheidung gegründet sein müssen. Dadurch, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der überwiegende Teil der Fälle des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c und alle Fälle des Art. 12 Abs. 2 und 3 der gerichtlichen Beurteilung unterzogen werden (§ 4), macht Österreich von der Befugnis Gebrauch.

Zum § 3

Die Zuständigkeitsliste des Abs. 1 folgt derjenigen des Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens, wobei in der Z. 6 noch dem Erfordernis des Art. 12 Abs. 3 (siehe oben zum § 2) Rechnung getragen wird. Im Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e des Übereinkommens wird allerdings von dem „Markt“ gesprochen, auf dem der derzeitige Inhaber das Wertpapier erworben hat. Dieser Markt wird im Ausführungsgesetz konkret bezeichnet. Es gibt nämlich in Österreich nur eine einzige Wertpapierbörse, die Wiener Börse, und es ist mit allergrößter Wahrscheinlichkeit auszusprechen, daß in näherer Zeit weitere Wertpapierbörsen gegründet werden. Der Markt, dessen Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, kann nur der amtliche Handel oder der geregelte Freiverkehr sein. Andere Märkte bestehen in Österreich nicht und sind auch nach § 1 Abs. 2 Börsegesetz, RGBL. Nr. 67/1875, verboten; die Veröffentlichung derartiger Kurse ist strafbar.

Es schien zweckmäßig, im Abs. 2 die Zuständigkeit für Verfahren über die Einstellung von Wertpapieren, die den Gegenstand internationaler Veröffentlichungen bilden, bei einem einzigen Gericht, nämlich dem Handelsgericht Wien, zu konzentrieren. Das ist mit dem Wortlaut der Einleitung des Art. 13 des Übereinkommens („Die Gerichte der Vertragspartei, in deren Bereich ...“) vereinbar, weil sich eben in diesem Belang die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien auf ganz Österreich erstrecken soll. Es handelt sich um einen Zwangsgerichtsstand.

Als Verfahrensart kommt wohl nur das Verfahren außer Streitsachen vor einem Einzelrichter in Betracht; es entspricht dem im Art. 12 Abs. 4 des Übereinkommens geforderten Merkmal der Einfachheit und Schnelligkeit am besten (Abs. 3).

Zum § 4

In dem Verfahren außer Streitsachen nach § 3 geht es nicht um den Beweis, sondern nur um die Glaubhaftmachung des Rechtes, damit rasch entschieden werden kann, ob die internationale

Veröffentlichung eingestellt werden soll. Der Erwerb muß nicht der des Eigentums am Papier, sondern kann z. B. auch der eines Pfandrechts sein.

Wird ausgesprochen, daß die internationale Veröffentlichung einzustellen ist, so hat die ob-siegende Partei den rechtskräftigen Beschluß der Wiener Börsekammer vorzulegen, damit diese die Einstellung veranlaßt.

Zum § 5

Das Übereinkommen selbst regelt nicht, von wem die internationale Veröffentlichung vorzunehmen ist. Grund hierfür ist, daß man nicht von Anfang an ein Schema festlegen, sondern zuerst erproben will, wie sich — rechtlich, technisch und auch wirtschaftlich — das am wenigsten aufwendige der denkbaren Systeme bewährt. Zu diesem Zweck wurden die Einzelheiten der Herausgabe und Verteilung der internationalen Veröffentlichung in Durchführungsvorschriften festgelegt, die dem Übereinkommen beigelegt sind. Diese Durchführungsvorschriften können auch die Einrichtung eines Zentralamts vorsehen. Das Ministerkomitee des Europarats kann sie jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ändern (Art. 5 des Übereinkommens). Die Durchführungsvorschriften in der dem Übereinkommen angeschlossenen Fassung schaffen zwar ein Zentralamt (Punkt 5), dieses hat aber nur Übermittlungsaufgaben. Die internationale Veröffentlichung selbst wird von den einzelnen nationalen Stellen (jeweils für den Bereich ihrer Staaten) vorgenommen. Sollte dies einmal geändert und das Zentralamt auch mit der Herausgabe der internationalen Veröffentlichung selbst betraut werden, so würde der § 5 gegenstandslos werden.

Der Abs. 2 macht von den den Vertragsstaaten durch den Art. 21 Abs. 1 und 3 des Übereinkommens eingeräumten Befugnissen Gebrauch. Was die Terminologie („amtlicher Handel und geregelter Freiverkehr“) betrifft, darf auf das zum § 3 Gesagte verwiesen werden.

Zum § 6

Nach § 9 Abs. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 wird durch die Einleitung des Aufgebotsverfahrens eine Zahlungssperre bewirkt. Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen (Filialen, Zahlstellen) dürfen nach Ablauf des Tages, an dem ihnen das Edikt zugestellt ist oder durch den Anzeiger bekannt geworden ist oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, weder auf Grund der Urkunde, der Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine leisten, noch eine Änderung daran, einen Umtausch in andere Urkunden derselben Gattung oder eine Umschreibung vornehmen, noch neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein ausfolgen.

Nach § 14 Abs. 1 desselben Gesetzes kann der Verlustträger einer auf den Inhaber lautenden Urkunde, die für kraftlos erklärt werden kann, bei den Sicherheitsbehörden beantragen, daß der Verlust auf seine Kosten im Anzeiger bekanntgemacht werde. Diese Bestimmung ist auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie auf Einlagebücher, Versicherungsscheine, Depotscheine, Pfandscheine und andere Urkunden, die nicht Gegenstand des regelmäßigen Verkehrs sind, nicht anzuwenden. Nach Abs. 3 hat diese Bekanntmachung gegen den Verpflichteten, sobald sie ihm durch behördliche Mitteilung oder durch den Anzeiger bekannt wird oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, die gleiche Wirkung wie die oben beschriebene Zahlungssperre.

Es wäre nun nicht sinnvoll, den Verlustträger außer zu einer Antragstellung nach dem Übereinkommen zur Erreichung der Zahlungssperre noch zu einer solchen nach § 14 Abs. 1 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 zu verhalten. Vielmehr soll die internationale Veröffentlichung des Widerspruchs in diesem Belang die gleichen Wirkungen haben wie die der Veröffentlichung der Verlustanzeige, nämlich jene des § 9 Abs. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951.

Allerdings wäre es auch nicht zweckmäßig, diese Wirkungen ohne zeitliche Beschränkung andauern zu lassen. Die internationale Veröffentlichung eines Widerspruchs bleibt mangels Einstellungsantrags aufrecht, mögen seit der ersten Veröffentlichung auch schon viele Jahre vergangen sein. Man kann von dem Aussteller nicht verlangen, derartige Zahlungssperren unbegrenzt in Vorwerk zu halten. Der Zweck der Zahlungssperre liegt ja darin, daß der Verlustträger zwischen der Erhebung des Widerspruchs und dem Einreichen des Kraftloserklärungsgesuchs keinen Rechtsverlust erleiden soll. Dieser Zweck wird durch eine Zahlungssperre von einem Jahr ohne weiteres erreicht, denn innerhalb dieser Frist kann auch ein Ausländer ein Kraftloserklärungsgesuch bei den österreichischen Gerichten einbringen. Eine kürzere Frist zu bestimmen, wäre aber auch unzweckmäßig gewesen, weil ein Verfahren nach § 4 dieses Gesetzesentwurfs immerhin eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann.

Zum § 7

Das Durchführungsgesetz muß gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten.

Zum § 8

Diese Bestimmung betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Regelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.